

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0082

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Obernhof**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Obernhof in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Obernhof ist weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Auch im Jahre 2022 ist aus heutiger Sicht im Ergebnis und Finanzhaushalt kein Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Realsteuerhebesätze**Zu Nr. 1:**

Die Hebesätze der Realsteuern liegen über der in § 13 Absatz 2 Landesfinanzausgleichsgesetz festgesetzten Steuerkraftzahl. Allerdings gelingt auch nach der mittelfristigen Planung der Haushaltsausgleich nicht.

Es wird empfohlen eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze in Betracht zu ziehen.

2. Dorfgemeinschaftshaus

2.1. Gebührenkalkulation

Zu Nr. 2:

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 11.335 €, in 2015 = 18.693 €, in 2016 = 14.862 €, in 2017 = 13.565 € und in 2018 = 18.434 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

2.2. Benutzungsgebühren

Zu Nr. 3 bis 4:

Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren wird angeregt.

Des Weiteren wird von Gruppen, die die Räumlichkeiten regelmäßig ganzjährig nutzen, keine Nebenkosten für z. B. Wasser/Abwasser erhoben.

Diese Vorgehensweise ist zu überprüfen und die Benutzungsordnung entsprechend anzupassen.

3. Vermietung

Zu Nr. 5 bis 10:

Folgende Mietobjekt sind bei der Ortsgemeinde Obernhof vorhanden:

- 1 kleine Wohnung mit 58 m²,
- 1 große Wohnung mit 72 m² und
- „Untere Halle“ mit 100 m²

In den Mietverträgen für die kleine Wohnung und der Unteren Halle fehlt jeweils die Größenangabe. Dies sollte mittels eines Änderungsvertrages korrigiert werden.

So ist bei in der Miete der kleinen Wohnung die kostenfreie Nutzung eines Kellerraumes enthalten. Für diesen sollte eine separate Miete vereinbart werden. Alternativ könnte eine angemessene Mieterhöhung in Betracht kommen.

Der Mietzins der großen Wohnung war seinerzeit wegen der Ausübung von Hausmeistertätigkeiten verringert festgelegt worden. Mit dem Änderungsvertrag vom 17.02.2021 sind die Hausmeistertätigkeiten rückwirkend ab 01.01.2021 entfallen, ohne dass die Miete erhöht wurde.

Eine Anhebung der Miete bis zur Höhe des marktüblichen Preises sollte kurzfristig erfolgen.

Für die Untere Halle wurde in 2003 ein Mietzins von monatlich 125 € vereinbart. Eine Mieterhöhung erfolgte seitdem nicht. Der Mietzins sollte geprüft und angemessen erhöht werden. Bei einer Neuvermietung wäre darauf zu achten, dass eine Kautionsvereinbarung vereinbart wird.

Nach Auskunft des Ortsbürgermeisters werden die im Prüfbericht monierten Punkte im Laufe des Jahres geprüft und im Rat behandelt.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Erstellung der Nebenkostenabrechnungen neu überprüft, damit künftig alle abrechnungsfähigen Kosten erfasst sind.

4. Friedhofs- und Bestattungswesen

4.1. Kalkulation

Zu Nr. 11:

Die Kalkulation dient zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und soll dem Rat aufzeigen, was die Leistung kosten müsste, damit diese für die Ortsgemeinde kostenneutral abgewickelt werden kann. Letztendlich liegt es jedoch in der politischen Entscheidung, in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, zumal eine Erhebung kostendeckender Gebühren im Friedhofsbereich – abhängig von der Zahl der Bestattungen – realistisch nicht umsetzbar erscheint.

Bezüglich der Anhebung der Friedhofsgebühren werden nachfolgend Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

4.2. Gebühren, Veranlagung und Satzung

Zu 12 bis 17:

Die Anpassungen an jährliche Preissteigerungen sollen in den zukünftigen Kostenkalkulationen berücksichtigt werden. Die Friedhofsgebührenkalkulation soll voraussichtlich im Jahr 2025 aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang werden Gespräche über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen mit dem Ortsbürgermeister erfolgen und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

Die Gebührenbescheide werden durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sorgfältig bearbeitet. Nichtsdestotrotz kann es passieren, dass bei der Vielzahl der zu erstellenden Bescheide ein menschlicher Fehler unterläuft. Es wird zukünftig darauf geachtet, dass dies nicht mehr vorkommt.

Die Verzögerung in der Abrechnung entstand aufgrund von Personalmangel und ist zwischenzeitlich beigearbeitet. Gebührenbescheide werden durch die Friedhofsverwaltung zeitnah erstellt.

In der entsprechenden Satzungsänderung sollen dann die veralteten Regelungen zu den Verwaltungsgebühren gestrichen werden.

Die Veröffentlichung der aktuellen Satzung auf der Homepage wird nachgeholt.

5. Tourismusbeitrag

Zu Nr. 18:

Die regelmäßige Kalkulation der Tourismusbeiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wird empfohlen.

6. Liegenschaften

6.1. Verträge und Pachtverzeichnis

Zu Nr. 19:

Bislang fehlten in den Verträgen Angaben zur Nutzungsart und sollen alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben enthalten. Bei Vertragsänderungen oder Neuabschlüssen werden diese Daten entsprechend korrigiert.

6.2. Verpachtung, Pachtpreise

Zu Nr. 20 bis 21:

Offenbar besitzt die Gemeinde noch unverpachtetes Land. Hier ist eine Übersicht zu fertigen.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise und eine inhaltliche Überarbeitung der Verträge sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. In anderer Sache wurde zu diesem Zweck bereits ein Muster-Landpachtvertrag erarbeitet, der zur Verfügung steht.

6.3. Campingplatz

Zu Nr. 22:

Der Pachtpreis ist mit 0,41 €/m² sehr niedrig angesetzt.

Eine Überprüfung des Pachtpreises und eine angemessene Anpassung sollten erfolgen.

7. Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Zu Nr. 23:

Nach Auskunft des Ortsbürgermeisters sollte der Ablösebetrag seitens der VG neu kalkuliert werden, da diese künftig relevant werden könnten.

8. Fahrzeugvollversicherung

Zu Nr. 24:

Der „richtige“ Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung (Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko) unter Berücksichtigung von Selbstbeteiligungen kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Vielmehr stellt eine Fahrzeugvollversicherung eine wirtschaftliche Sicherheit im Falle von möglichen Schäden dar. So wird im Bericht dargestellt, dass die gezahlten Jahresprämien nicht im Verhältnis zu den entstandenen Schäden stehen. Ob und wann ein Schaden entsteht und in welcher Höhe dieser Schaden entsteht kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Aus diesem Grund kann und wird seitens der Verbandsgemeinde keine Empfehlung zum richtigen Abschluss von Versicherungen abgegeben, da im Falle einer zu niedrigen Versicherung mögliche Schäden von der Ortsgemeinde getragen werden müssen.

Aktuell zahlt die Ortsgemeinde Obernhof für das Fahrzeug EMS-GO 417 einen Beitrag in Höhe von 324,66 € (Haftpflicht, Teilkasko mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 150 €) und für das Fahrzeug EMS-GO 513 263,18 € (Haftpflicht, Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 300 €, Teilkasko ohne Selbstbeteiligung).

Die Angebote zu den o.g. Fahrzeugen und den entsprechenden Risiken ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

9. Jagdwesen

9.1. Jagdpacht

Zu Nr. 25:

Bei einer zukünftigen Neu- bzw. Weiterverpachtung werden alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft.

10. Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Zu Nr. 26:

Die Anpassung der bisherigen Regelung für die Betriebs- und Unterhaltungskosten nach betrieblichen Grundsätzen sowie die Neuvereinbarung der Kostenerstattung wird angeregt.

11. Kapitalstock bei der Süwag

Zu Nr. 27:

Der Kapitalstock Süwag wird im Rahmen des Förderantrags zur Umstellung auf LED aufgelöst.

12. Öffentliche Auftragsvergaben

Zu Nr. 28:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

13. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 29:

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und somit geprüft werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde zwischenzeitlich nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig erfolgen.

14. Bilanzinventur

Zu Nr. 30:

Die Feststellung zur Inventur wird zur Kenntnis genommen und wird von der Verwaltung soweit wie möglich umgesetzt.

15. Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 31:

Mit der Erfassung der Verträge wurde seitens der Verwaltung begonnen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Obernhof nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Anhebung der Realsteuerhebesätze

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Beschlussvorlage zu einer Anhebung der Realsteuerhebesätze anzufertigen und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

2.2 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

2.3 Vermietung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Mietzins der in Rede stehenden Objekte zu überprüfen, diese neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

2.4 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. In diesem Zusammenhang sollen Gespräche über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen mit dem Ortsbürgermeister erfolgen und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werden. In der entsprechenden Satzungsänderung sollen die veralteten Regelungen zu den Verwaltungsgebühren gestrichen werden.

Für die bestehende Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung soll geprüft werden, ob eine entsprechende Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe erforderlich ist.

2.5 Tourismusbeitrag

Die Verwaltung wird beauftragt für den Tourismusbeitrag regelmäßig eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen.

2.6 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

Für den Campingplatz soll eine Überprüfung des Pachtpreises und eine angemessene Anpassung erfolgen.

2.7 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Zur Ablöse von Stellplatzverpflichtungen wird die Verwaltung beauftragt, dem Ortsgemeinderat eine entsprechende Vorlage als Beratungsgrundlage zu erarbeiten.

2.8.Fahrzeugvollversicherung

Die Versicherungen der folgenden Fahrzeuge der Ortsgemeinde Obernhof sollen wie folgt geändert werden:

EMS-GO 417 auf _____
EMS-GO 513 auf _____

2.9 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 10.03.2022.
Alternativangebote für die KFZ-Versicherung.